

# Notstands-Hausordnung des Johanna-Geissmar-Gymnasiums Mannheim

Beschluss durch die GLK am 28.4.21

## 1. Präambel

Diese Notstands-Hausordnung gilt vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ab dem 12.4.2021 und setzt die alte Notstands-Hausordnung vom 2.11.2020 außer Kraft. In ihr sind besondere Vorkehrungen und Vorschriften enthalten, die zur Verlangsamung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus beitragen sollen. Durch diese Notstands-Hausordnung wird die derzeit gültige Hausordnung ergänzt. Alle Regelungen der alten Hausordnung bleiben erhalten, sofern sie nicht durch neue Bestimmungen dieser Notstands-Hausordnung ersetzt werden.

Diese Notstands-Hausordnung gilt bis zum Tag der Außerkraftsetzung durch die Schulleitung.

## 2. Abstandsregel

Innerhalb der Schulgebäude darf der **Abstand** von einer Person zur nächsten zu keinem Zeitpunkt 1,5 Meter unterschreiten. Zur konsequenten Einhaltung der Abstandsregel gilt:

- Sämtliche Ein- und Ausgänge sind nur in der gekennzeichneten Richtung benutzbar.
- Treppen und Flure sind nur auf der rechten Seite (Rechts-Geh-Gebot) und hintereinander zu begehen.
- Die Ein- und Ausgänge sind für die Nutzer bestimmter Räume gekennzeichnet und dürfen nur von diesen benutzt werden.
- Die Wiese zwischen Unterrichts- und Kunstgebäude ist als Pausenhof für die Unterstufe reserviert.
- Die Freisportflächen südlich der Sporthalle sind die Pausenflächen für die Klassen 8 und 9.
- Vor den Räumen darf sich keine dichte Ansammlung von Personen bilden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern untereinander unterschritten ist.
- In den Fluren stehende Personen müssen sich so positionieren, dass eine andere Person unter Wahrung der Abstandsregel vorbeigehen kann.
- Insgesamt dürfen sich nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig in einem Toilettenraum aufhalten. Dabei darf sich nur eine Person am Waschbecken aufhalten, und zwischen den Urinalen muss ein Becken frei bleiben.

## 3. Hygienemaßnahmen

- Das Tragen einer medizinischen **Atemschutzmaske** ist auf dem gesamten Schulgelände sowie im Umkreis von 50 Metern verpflichtend. Ausnahmen hiervon sind:
  - Im Freien darf der Mund- und Nasenschutz abgenommen werden, um etwas zu essen oder zu trinken. Dabei muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
  - Sollte Essen und Trinken wegen schlechten Wetters im Freien nicht möglich sein, darf man dies unter Einhaltung der Abstandsregeln bei geöffneten Fenstern in den Klassenzimmern.
- In den Sporthallen, Sportplätzen und in der Schwimmhalle darf ebenfalls auf eine Maske verzichtet werden. Die Tragepflicht gilt allerdings in den Umkleieräumen und in den Fluren vor den Umkleieräumen.
- Beim Eintritt in ein Schulgebäude müssen Hände mit den bereitstehenden Desinfektionsmitteln desinfiziert werden.
- Das Waschen der Hände wird empfohlen, insbesondere nachdem Oberflächen (Handlauf der Treppen, Türklinken, etc.) angefasst worden sind.
- Die Fenster werden so oft wie möglich - mindestens 2x pro Unterrichtsstunde - geöffnet.
- Niesen und Husten erfolgen zum Schutz anderer in die Armbeuge.
- Jede Person soll so wenig Oberflächen wie möglich und möglichst nicht das eigene Gesicht berühren.
- Die Klassenordner verbleiben während der Hofpausen im Klassenzimmer und sorgen für ein Lüften der Klassenzimmer, sowie für Ordnung und Sauberkeit.